

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (79) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Flurbereinigungsverfahren Langerwehe
- (80) Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Düren vom 27.7.2018
- (81) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(79)

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Flurbereinigungsverfahren Langerwehe

Bezirksregierung Köln **50667 Köln, 02.07.2018**
Dezernat 33 **Zeughausstraße 2-10**
-Ländliche Entwicklung, **Tel.: 0221 / 147 - 2033**
Bodenordnung-

Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 33.45 -11 93 3-

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 6 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Langerwehe. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemein-

schaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 FlurbG mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung betroffenen Feststellungen zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden berichtigt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlußfeststellung abzuschließen.

Die neugeschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind den jeweils Unterhaltspflichtigen in die Unterhaltung gegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu.

Im Auftrag

(LS) gez. (Kopka)
Reg. Verm. Direktor

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/langerwehe/index.html

(80)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbekanntmachung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Düren vom 27.7.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und der §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 12.07.2018 für das Gebiet der Stadt Düren folgende Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbekanntmachung über die Auf-

rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Düren vom 09.12.2005 erlassen:

Artikel I

§ 10 wird ergänzt um folgende Ziffer 5 in Absatz 1 und die Absätze 5-9, § 13 Abs.1 Ziffer 15 und 16 werden wie folgt geändert:

(1)...

Nr.5 das Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung.

(5) Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Die Erholungsfunktion der öffentlichen Grünflächen für Jedermann ist zu wahren.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist in den folgenden Bereichen und Anlagen das Grillen verboten:

- im Willy-Brandt-Park, Theodor-Heuss-Park, Nordpark, Konrad-Adenauer-Park, Holzbendenpark, Josef-Vosen-Park und Langemarkpark,
- in den Naturschutzgebieten an der Rur (Rurauen),
- im Naturschutzgebiet Burgauer Wald nebst angrenzenden Wiesen Richtung Niederau
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen,
- im Abstand bis zu 100 Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken und
- unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

Ausnahmen bestehen nur für den Willy-Brandt-Park, den Nordpark und den Josef-Vosen-Park. Dort ist das Grillen auf den jeweils ausdrücklich gekennzeichneten Flächen erlaubt.

(7) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.

(8) Das Grillen ganzer Großtiere (z.B. Lämmer, Schweine, Ziegen) ist verboten.

(9) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöscht-

te Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß in Mülleimern zu entsorgen bzw. mitzunehmen, sofern keine Mülleimer vorhanden oder diese voll sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

15. entgegen § 10 Abs. 1 auf Straßen und in Anlagen andere durch sein Verhalten gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z.B. durch aggressives Betteln, Lagern, störenden Alkoholgenuss, Verrichten der Notdurft, Abspielen von elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung.

16. den Vorschriften der § 10 Abs. 2, 3, 5-9 über die Nutzung der Straßen und Anlagen zuwiderhandelt.

■■■■■, gerichtete Schreiben vom 14.03.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Düren, den 27.7.2018

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Paul Larue

(Paul Larue)

(81)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50306. S 559

Düren, 25.07.2018

Das an ■■■■■, zuletzt
wohnhafte in ■■■■■,

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.